



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Klägerinnen im Verfahren auf Zuordnung
von Anteilen an der Fernwasserversorgung
Elbaue-Ostharz GmbH vor dem
Verwaltungsgericht Berlin
Az.: VG 27 A 393.02

Struktureinheit: **Fachbereich Recht
Abteilung Vergabe**
Ansprechpartner: Herr Dr. Brümmer
Telefon: 0345 221-44 00
Telefax: 0345 221-44 47
Internet: www.halle.de
E-Mail: thomas.bruemmer@halle.de

Halle (Saale), 01.11.2016

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO)
**Gemeinde Amesdorf u.a. ./Bundesrepublik Deutschland; Az. Verwaltungsgericht
Berlin: VG 27 A 393.02**
**hier: Aufforderung des Verwaltungsgerichts Berlin zur Abgabe einer verfahrens-
beendenden Erklärung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter verwaltungsgerichtlicher Angelegenheit darf ich mich in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) an Sie wenden und um Ihre Entscheidung zur Abgabe einer verfahrensbeendenden Erklärung im o. g. Verfahren bitten, wozu das Verwaltungsgericht Berlin die Stadt Halle (Saale), die Ihre Stadt/Gemeinde in diesem Verfahren vertritt, aufgefordert hat.

Der Sachverhalt reicht bis in das Jahr 1993 zurück. Damals beantragte die Stadt Halle (Saale) für sich und zahlreiche andere Gemeinden aus Sachsen-Anhalt (so auch für Ihre Stadt/Gemeinde/Vorgängergemeinde) die Kommunalisierung durch Übertragung von Geschäftsanteilen nach § 4 Abs. 2 des Kommunalvermögensgesetzes. Die Zuordnungsanträge der Gemeinden wurden durch die Treuhandanstalt, nachfolgend Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, mit Bescheid vom 10. August 1995 abgelehnt.

Die betroffenen Gemeinden aus Sachsen-Anhalt - vertreten durch die Stadt Halle (Saale) - erhoben gegen diesen Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin (Geschäftszeichen: 27 K 204.95). Nach Abtrennung des Verfahrens der übrigen Gemeinden aus prozessökonomischen Gründen gab das VG Berlin der Klage der Stadt Halle (Saale) statt. Dieses Urteil wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Januar 2005 – BVerwG 3 C 31.03 – BVerwGE 122, 350 bestätigt.

Das abgetrennte Verfahren der übrigen Gemeinden aus Sachsen-Anhalt ist unter dem Geschäftszeichen VG 27 A 393.02 (Gemeinde Amesdorf u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland) weiterhin beim VG Berlin anhängig und ruht derzeit.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Mit Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) vom 25. Januar 2016 wurde nunmehr die Übertragung der Geschäftsanteile an der FEO zugunsten der antragstellenden Gemeinden angeordnet. Gegen diesen Bescheid haben die derzeitigen Anteilseigner der FEO (Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Fernwasser Sachsen-Anhalt GmbH und die aus diesen beiden bestehende GbR) Klagen erhoben, die das VG Berlin unter dem Geschäftszeichen VG 29 K 67.16 verbunden hat.

Bezogen auf das ruhende Verfahren Gemeinde Amesdorf u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland (VG 27 A 393.02) hat das VG Berlin die Stadt Halle (Saale) als Ihre Prozessbevollmächtigte mit Verfügung vom 27. April 2016 aufgefordert, eine verfahrensbeendende Erklärung abzugeben. Nach Auffassung des VG Berlin sind die Klagen unzulässig geworden, weil das Klageziel - Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zum Erlass eines Übertragungsbescheides - durch den Bescheid des BADV vom 25. Januar 2016 erfüllt wurde. Zwar sei dieser Bescheid durch mehrere Klagen angefochten und somit noch nicht bestandskräftig. Jedoch seien die betroffenen Städte und Gemeinden in dem Verfahren 29 K 67.16 beigeladen und könnten dort ihre Rechte wahrnehmen. Sollten die Klagen der derzeitigen FEO-Eigentümer gegen den Bescheid des BADV erfolgreich sein, könnten die Beigeladenen dagegen in einem neuen Rechtszug vorgehen.

Es steht daher zu befürchten, dass das VG Berlin nunmehr die Klagen der von der Stadt Halle (Saale) vertretenen Städte und Gemeinden im Verfahren Amesdorf u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland bei Nichtabgabe einer verfahrensbeendenden Erklärung kostenpflichtig abweisen wird.

Wir schlagen daher nach eingehender Verständigung mit dem SGSA vor, das Verfahren Gemeinde Amesdorf u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland (VG 27 A 393.02) für erledigt zu erklären und den Antrag zu stellen, die Verfahrenskosten dem BADV aufzuerlegen. Da sich der bisherige Umfang der Bevollmächtigung der Stadt Halle (Saale) in diesem Verfahren auf die Durchsetzung der vermögensrechtlichen Ansprüche bezog, ist zur Abgabe der verfahrensbeendenden Erklärung eine ausdrückliche Vollmacht erforderlich.

Wir bitten Sie daher, den beigefügten Vollmachtvordruck durch den Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnet und gesiegelt bis zum **09. Dezember 2016** an den SGSA zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Dr. Th. Brümmer
Stadtverwaltungsdirektor

Anlage
Vollmachtvordruck

Vollmacht

In dem beim Verwaltungsgericht Berlin unter dem Aktenzeichen VG 27 A 393.02 anhängigen
Verwaltungsrechtsstreit Gemeinde Amesdorf u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland

bevollmächtigt die

.....
(Stadt / Gemeinde / Verbandsgemeinde)

vertreten durch

.....
(Funktion und Vor-/Zuname des Vollmachtgebers)

.....
(Anschrift)

die Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)

dazu

1. den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und den Antrag zu stellen, die Verfahrenskosten der Beklagten aufzuerlegen,
2. zu erklären, dass keine Bedenken gegen eine Übertragung des Rechtsstreites auf den Einzelrichter zur Entscheidung bestehen,
3. das Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und durch Gerichtsbescheid zu erklären.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

(Siegel)